

(3) Der Partner, der seine vertraglichen Pflichten verletzt, muß unverzüglich diese Verletzung beseitigen.

(4) Im Falle der Verletzung der vertraglichen Verpflichtungen durch einen der Partner ist der andere Partner berechtigt, aus den im Vertrag vorgesehenen Gründen und in der vertraglich vereinbarten Höhe die Zahlung einer Konventionalstrafe zu fordern. Bei der Festlegung der Tatbestände für die Geltendmachung der Konventionalstrafe und ihrer Höhe müssen die Partner insbesondere die Spezifik der Montagearbeiten, die Gegenstand des Vertrages sind, berücksichtigen.

§52

(1) Hinsichtlich der Befreiung der Partner von der materiellen Verantwortlichkeit für die teilweise oder völlige Nichterfüllung der vertraglichen Verpflichtungen werden die Bestimmungen der §§ 68 und 69 der „ALB/RGW 1968“ angewandt.

(2) Falls sich der Beginn oder die Beendigung der Montagearbeiten durch Umstände, die im § 68 der „ALB/RGW 1968“ festgelegt sind, um mehr als 3 Monate verzögert, vereinbaren die Partner neue Termine für den Beginn und/oder die Beendigung der Montagearbeiten.

XII.

Mängelansprüche

§ 53

(1) Mängelansprüche müssen in schriftlicher Form mit Hinweis auf das Wesen des Anspruches und die konkrete Forderung erhoben werden.

(2) Dem Mängelanspruch sind die Beweisunterlagen beizufügen.

(3) Bezüglich der Ansprüche auf Konventionalstrafe erfolgt die Berechnung der Konventionalstrafe entweder mit einer dem Mängelanspruch beigefügten Rechnung oder der Anzeige über den Mängelanspruch selbst.

§54

(1) Ansprüche, die im Zusammenhang mit Mängeln bei der Durchführung der Montagearbeiten während der Garantiefrist des Auftragnehmers aufgetreten sind, dürfen nicht später als 30 Tage nach Ablauf der Garantiefrist für die Montagearbeiten erhoben werden.

(2) Ansprüche auf Zahlung einer Konventionalstrafe dürfen nicht später als innerhalb von 3 Monaten erhoben werden. Dabei wird die Frist für die Erhebung dieser

Ansprüche in der Ordnung berechnet, wie sie im § 88 Abs. 1 der „ALB/RGW 1968“ vorgesehen ist.

(3) Ansprüche gemäß Abs. 1 können durch Fernschreiben oder Telegramm erhoben werden. In diesen Fällen müssen sie spätestens nach 7 Arbeitstagen vom Tage der Erhebung des Anspruches über Fernschreiben oder Telegramm durch einen Brief bestätigt werden, jedoch spätestens zu der Frist, die im Abs. 1 festgelegt ist. Im Falle der verspäteten Absendung der Bestätigung gilt dieser Brief als erste Anspruchserhebung.

(4) Bei Nichterhebung von Ansprüchen, die in den Absätzen 1 und 2 festgelegt sind, zu den in diesen Absätzen festgelegten Fristen, verliert der Partner, der die Frist für die Erhebung des Anspruches nicht eingehalten hat, das Recht, sich an das Schiedsgericht zu wenden.

§55

Als Datum der Erhebung des Anspruches gilt das Datum des Poststempels des Anmeldelandes über den Erhalt des Briefes oder des Telegramms oder das Datum der Mitteilung über Fernschreiben oder das Datum der Aushändigung des Anspruches an den Partner, demgegenüber er erhoben wird.

§56

(1) Der Auftragnehmer, der den Anspruch gemäß § 54 Abs. 1 erhalten hat, ist verpflichtet, ihn zu prüfen und dem Auftraggeber unverzüglich, jedoch nicht später als in der Frist, die im Vertrag festgelegt ist, eine Antwort zum Wesen des Anspruches zu geben (Einverständnis zur vollständigen oder teilweisen Befriedigung zu geben oder die vollständige oder teilweise Ablehnung seiner Befriedigung mitzuteilen). Wenn im Vertrag eine solche Frist nicht festgelegt ist, muß die Antwort zum Wesen des Anspruches unverzüglich gegeben werden, jedoch spätestens innerhalb von 60 Tagen, und hinsichtlich kompletter Werke und Anlagen innerhalb von 90 Tagen, gerechnet vom Tage des Eingangs des Anspruches beim Auftragnehmer.

(2) Wenn der Auftragnehmer keine Antwort zum Wesen des Anspruches innerhalb der im Abs. 1 genannten Frist gibt und der Auftraggeber sich vor Erhalt der Antwort an das Schiedsgericht wendet, so trägt unabhängig vom Ausgang der Sache die Schiedsgerichtsgebühr der Auftragnehmer. Die Bestimmungen dieses Absatzes kommen nicht in Anwendung für die im Abs. 3 genannten Fälle.

(3) Wenn in technisch begründeten Fällen der Auftragnehmer keine Möglichkeit hat, eine Antwort zum Wesen des Anspruches innerhalb der im Abs. 1 genannten Frist zu geben, kann er dem Auftraggeber vorschlagen, diese Frist bis zu einem bestimmten Tage zu verlängern.

(4) Wenn der Auftraggeber nicht mit dem Vorschlag des Auftragnehmers über die Verlängerung der Frist für die